

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 129/10 B

L 1 KR 115/07 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 619/04 (SG Leipzig)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. August 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1944 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger freiwillig versichert gewesene Kläger ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 8.6.2004 bis 31.3.2005 bisher ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat seine Berufung gegen den in erster Instanz ergangenen klageabweisenden Gerichtsbescheid zurückgewiesen: Der Kläger habe in dem nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 8/08 R*) für die Krg-Berechnung bei Selbstständigen maßgeblichen Zeitraum (Kalenderjahr 2003) nach seinem eigenen Vorbringen kein nun durch Krg auszugleichendes Arbeitseinkommen erzielt; Anspruch auf Krg nach einem Mindesteinkommen bestehe nach der BSG-Rechtsprechung nicht. Zudem sei bei dem Kläger ab 8.6.2005 bereits die Krg-Höchstbezugsdauer überschritten gewesen; bei den ihm ab 25.5.2004 ärztlich bescheinigten Schwindelerscheinungen und Gangstörungen handele es sich - wie unter Auswertung medizinischer Unterlagen näher ausgeführt wird - um "dieselbe Krankheit" (Folgen einer degenerativen Veränderung der Halswirbelsäule) iS von § 48 Abs 1 SGB V, aufgrund derer er bereits vom 7.11.2002 bis 5.5.2004 Krg bezogen habe (*Urteil vom 11.8.2010*).
- 2 Der Kläger wendet sich nunmehr mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 11.8.2010 ist abzulehnen.
- 4 Der PKH-Anspruch nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass das Vorbringen des Klägers zu Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG führen und diese erfolgreich geltend gemacht werden könnten, worauf es im vorliegenden Verfahren allein ankommt.
- 5 Der Rechtsstreit des Klägers bietet ausgehend von den auf Rechtsprechung des BSG und auf die Auswertung verschiedener medizinischer Unterlagen gestützten Ausführungen des LSG, die die Klageabweisung jeweils für sich genommen selbstständig tragen, bei überschlägiger



Würdigung keinen Anhalt für eine über die Umstände seines Einzelfalls hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso spricht nichts dafür, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bei summarischer Prüfung ergeben sich aus den Akten und dem Klägervorbringen auch keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem das angegriffene LSG-Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, ist nicht wahrscheinlich. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Verfahrensmangel im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung*) nicht gestützt werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mangels Befugnis des Klägers, sich selbst vor dem BSG zu vertreten (§ 73 Abs 4 SGG), unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

